

111.1.14

Richtlinien zum Rechtsmittelverfahren

vom 1. September 2017 (Stand 15. März 2019)

Gestützt auf § 13, § 14 und §15 der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO) erlässt die Direktorin der PH FHNW auf Antrag der Hochschulleitung die nachfolgenden Richtlinien:¹

1. Regelungsbereich

Diese Richtlinien regeln folgende Rechtsmittelverfahren:

¹ Rekursverfahren (Zuständigkeit Institutsleiterin, Institutsleiter oder Studiengangskoordinatorin, Studiengangskoordinator) gemäss § 13 StuPO, nämlich

- a. Rekurse gegen Leistungsausweise gemäss § 7 Abs. 10 StuPO.²
- b. Rekurse gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen im Sinne von § 7 Abs. 4 StuPO,³

² Einspracheverfahren (Zuständigkeit Direktorin, Direktor) gemäss § 14 StuPO, nämlich

- a. Einsprachen gegen Rekursentscheide gemäss nachfolgend Ziff. 2.
- b. Einsprachen gegen andere Arten von Verfügungen einer gemäss entsprechenden Richtlinien als zuständig bezeichneten Organisationseinheit der PH FHNW.

³ Beschwerdeverfahren (Zuständigkeit Beschwerdekommision der FHNW) gemäss § 15 StuPO, nämlich

- a. Beschwerden gegen Einspracheentscheide gemäss nachfolgend Ziff. 3
- b. Beschwerden gegen weitere Verfügungen der Direktorin, des Direktors.

2. Rekursverfahren gemäss § 13 StuPO

¹ Rekurse gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen (innerhalb der institutionellen Bewertungstermine):

- a. Die pro Semester absolvierten Module mit entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Punkten werden, sofern die Bewertung innerhalb der institutio-

¹ Änderung vom 4. März 2019

² Ergänzung vom 4. März 2019: Alle Leistungen eines Semesters, die bis zum institutionellen Bewertungstermin (31. Januar und 31. Juli) bewertet wurden, werden über den Leistungsausweis verfügt.

³ Ergänzung vom 4. März 2019: Leistungen eines Semesters, die nach dem institutionellen Bewertungstermin bewertet werden, werden einzeln verfügt.

nellen Bewertungsfrist erfolgt ist, im Leistungsausweis gemäss § 7 Abs. 10 StuPO verfügt.⁴ Er enthält eine Rechtsmittelbelehrung sowie den Hinweis auf das Akteneinsichtsrecht⁵.

- b. Die Bewertung von Leistungsnachweisen, die ausserhalb der institutionellen Bewertungstermine erfolgen, wird einzeln mit Rechtsmittelbelehrung und Hinweis auf Akteneinsicht verfügt.⁶
- c. Wird gegen eine Leistungsbewertung gemäss lit. a oder b⁵ Rekurs erhoben, sind folgende Anforderungen zu beachten:
 - i) Der Rekurs ist binnen 14 Tagen⁷ bei der in der Rechtsmittelbelehrung bezeichneten Stelle (Institutsleiterin, Institutsleiter resp. Studiengangskoordinatorin, Studiengangskoordinator, § 13 StuPO) einzureichen,
 - ii) er muss schriftlich und postalisch ergehen,
 - iii) er muss ein klar umschriebenes Begehren und eine Begründung enthalten,
 - iv) die angefochtene Verfügung muss in Kopie beigelegt werden, und der Rekurs muss die Unterschrift der Rekurrentin, des Rekurrenten oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten (unter Beilage einer Vollmacht).

Der Eingang des Rekurses wird schriftlich bestätigt.

- d. Die Studierenden haben das Recht, am Ort der besuchten Lehrveranstaltung in Akten der Prüfungsbewertung Einsicht zu nehmen⁸. Sie wenden sich dazu an die zuständige Dozentin resp. den zuständigen Dozenten und vereinbaren die Modalitäten der Akteneinsicht. Ist eine Akteneinsicht aus organisatorischen Gründen seitens der PH innerhalb der Rekursfrist nicht möglich, so muss dennoch der Rekurs fristgerecht eingereicht werden, verbunden mit einem Gesuch, die Begründung nachreichen zu können. Die Rekursinstanz setzt eine Frist, innerhalb derer die Begründung noch nachzureichen ist. Die zuständige Stelle prüft den Rekurs aufgrund der Aktenlage formell und materiell und eröffnet in der Regel binnen rund vier Wochen nach Eingang einen begründeten Rekursentscheid mit Rechtsmittelbelehrung.

3. Einspracheverfahren gemäss § 14 StuPO

¹ Mit einer Einsprache an die Direktorin, den Direktor können binnen 14 Tagen⁹ angefochten werden:

- a. Rekursentscheide gemäss Ziff. 2 dieser Richtlinien,
- b. alle anderen Arten von Verfügungen der Institutsleiterin, des Institutsleiters resp. der Studiengangskoordinatorin, des Studiengangskoordinators oder einer anderen, in einer Richtlinie als zuständig bezeichnete Organisationseinheit der PH FHNW gemäss § 12 Abs. 2, 4, 5 StuPO.¹⁰

² Wird gegen einen Entscheid gemäss Abs. 1 Einsprache erhoben, sind folgende Anforderungen zu beachten:

- a. Die Einsprache ist binnen 14 Tagen bei der Direktorin, dem Direktor einzureichen,
- b. sie muss schriftlich und postalisch ergehen,
- c. sie muss ein klar umschriebenes Begehren und eine Begründung enthalten,

⁴ Änderung vom 4. März 2019

⁵ Modalitäten des Akteneinsichtsrecht siehe Fussnote 8.

⁶ Ergänzung vom 4. März 2019:

⁷ Die Frist beginnt mit dem Datum der tatsächlichen Zustellung. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so läuft die Frist am nächsten Werktag ab. Diese Frist ist nicht erstreckbar.

⁸ Es wird in alle Akten der Prüfungsbewertung (Prüfungen mit Korrekturen, Beurteilungsraster oder Musterlösung, Notenskala, Protokoll mündlicher Prüfungen, Stellungnahme der Professur etc.) Einsicht gewährt. Ausgenommen sind persönliche Aufzeichnungen, die Dozierende während der Prüfung angefertigt haben. Einsicht in Prüfungen anderer Studierender wird nicht gewährt. Dieses Recht auf Akteneinsicht gilt auch ausserhalb des Rekursverfahrens.

⁹ Ausführungen zum Fristenlauf siehe Fussnote 7.

¹⁰ Änderung vom 4. März 2019

- d. die angefochtene Verfügung muss in Kopie beigelegt werden und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person (unter Beilage einer Vollmacht) enthalten.

Der Eingang der Einsprache wird schriftlich bestätigt.

³ Auf Einsprachen gegen einen Studienausschluss aufgrund eines zweimaligen Nichtbestehens eines Leistungsnachweises (§ 7 Abs. 6 StuPO) wird nicht eingetreten, wenn lediglich die Bewertung eines Leistungsnachweises gerügt wird, die bereits rechtskräftig gemäss vorstehender Ziff. 2 Abs. 1. lit. a oder b verfügt worden ist.

⁴ Die Akteneinsicht erfolgt gemäss Ziff. 2 Abs. 1 lit. c.

⁵ Die Einsprecherin, der Einsprecher wird von der Direktorin, dem Direktor zu einer Anhörung gemäss § 13 Abs. 3 StuPO eingeladen. Diese kann auf schriftlichem oder mündlichem Weg durchgeführt werden¹¹. Anlässlich dieser Anhörung kann die Einsprecherin, der Einsprecher das in der Einsprache formulierte Begehren zusätzlich erläutern und begründen.

⁶ Die Direktorin, der Direktor prüft die Einsprache formell und materiell unter Einbezug der Ergebnisse der Anhörung und eröffnet in der Regel binnen 20 Werktagen nach Durchführung der mündlichen oder schriftlichen Anhörung einen begründeten Einspracheentscheid.

4. Beschwerdeverfahren bei der Beschwerdekommision FHNW gemäss § 15 StuPO

Entscheide über Einsprachen sowie weitere Verfügungen der Direktorin, des Direktors der PH FHNW (§12 Abs. 2 StuPO)¹² können bei der Beschwerdekommision FHNW angefochten werden. Die Modalitäten des Beschwerdeverfahrens richten sich nach § 15 StuPO und dem Merkblatt für die Studierenden der FHNW zur Beschwerdeerhebung bei der Beschwerdekommision¹³. Die Frist für das Einreichen einer Beschwerde beträgt 30 Tage¹⁴.

5. Umgang mit Studienleistungen, die während eines laufenden Verfahrens erbracht werden

Gemäss § 13 Abs. 4 StuPO werden Studienleistungen, die während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend Ausschluss vom Studium aufgrund der aufschiebenden Wirkung erbracht werden, nur angerechnet und kreditiert, wenn das entsprechende Rechtsbegehren rechtskräftig gutgeheissen wird. Falls der Ausschluss durch eine Rechtsmittelinstanz rechtskräftig bestätigt wird, so werden keine Studienleistungen angerechnet.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. September 2017 in Kraft.

¹¹ Es besteht kein Anspruch auf eine mündliche Anhörung. Bei der schriftlichen Anhörung findet ein 2. Schriftenwechsel statt. Die mündliche Anhörung erfolgt in einem zu protokollierenden Gespräch (§ 13 Abs. 3 StuPO).

¹² § 8 Abs. 9 (ausserordentliche Beendigung des Studiums) oder § 11 StuPO (Massnahmen bei Pflichtverletzungen).

¹³ <http://www.fhnw.ch/ueber-uns/organisation-fhnw/beschwerdekommision>

¹⁴ Ausführungen zum Fristenlauf siehe Fussnote 7.

Erlassen von

Windisch, 6.3.2019

Ort, Datum



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin